

# Wege finden

## Auslandsbrief

Länderübergreifende Informationen über Steuern, Recht und Wirtschaft

Ausgabe: Juli/August 2013 · [www.roedl.de](http://www.roedl.de)

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

### Im Blickpunkt: Handelspartner Lateinamerika

- > Die Alianza del Pacífico – die jüngste Wirtschaftsunion Lateinamerikas
- > Neues Gesetz zum Amparo-Verfahren in Mexiko

### Internationaler Rechtsverkehr

- > Neues Arbeitsgesetz in Bahrain
- > Beschränkter Zugang zum Schweizer Arbeitsmarkt für Erwerbstätige aus der EU
- > Vereinigte Arabische Emirate: Neues Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität

### Internationales Steuerrecht

- > Russland: Arbitragegericht entscheidet zu Dividenden mit Steuersatz von 20 Prozent
- > Neuregelung der Unterkapitalisierungsvorschriften in Südafrika

### Rödl & Partner intern

- > Newsletter: Ausschreibungen in Afrika/Öffentlicher Sektor

## Liebe Leserin, lieber Leser,

Deutschlands Außenhandelsfinanzierungen beruhen auf genau formulierten Handelszielen für jede Region der Welt – und doch scheinen sie heute in Summe nur eine Zielregion zu kennen: Asien. Wo kaum Wertschöpfung stattfindet, helfen auch beeindruckende Zahlen zu Rohstoffexporten nicht über mangelndes Investitionsinteresse hinweg. Nicht nur die afrikanischen Zukunftsmärkte, über deren gewaltiges Potenzial weltweit schönes Einverständnis herrscht, auch Südamerika leidet für deutsche Unternehmen und Finanzierungsinstitutionen unter diesem Mangel.

Für das – in Nordamerika liegende – Mexiko gilt das nicht. Mexiko lockt mit freiem Zugang zum US-Markt, Lohnkosten, die inzwischen zumindest dem Osten Chinas Konkurrenz machen, und einem weltweit einzigartigen Netz von Handels- und Investitionsschutzabkommen. In freudige Erregung versetzen die Wirtschaftspolitiker vor Ort vor allem die neuen Möglichkeiten der Pazifik-Allianz, die die kommende Wirtschaftsgroßmacht Mexiko und das solide Chile mit den neuen Boom-Märkten Kolumbien und Peru zu einer Freihandelsunion verbindet. Wir werfen in dieser Ausgabe einen Blick auf den neuen Zusammenschluss, schauen aber auch auf nationale Veränderungen in Mexiko selbst. Deutschland ist für die Nutzung der erweiterten Möglichkeiten bestens positioniert.

Das zeigt sich nicht zuletzt im Symbolischen: Die EU-LAC Foundation, die offizielle Verbindungsstelle für die Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Europäischen Union, Lateinamerika und der Karibik, hat ihren Sitz seit November 2011 in Hamburg: ein Erfolg für den ebenfalls in Hamburg ansässigen Lateinamerika Verein und für alle deutschen Unternehmen. Es ist an uns, diese Möglichkeiten auch zu nutzen.



Ihr Dr. Marcus Felsner  
Geschäftsführender Partner

# Im Blickpunkt: Handelspartner Lateinamerika

## > Die Alianza del Pacífico – die jüngste Wirtschaftsunion Lateinamerikas

Von Mariangela Zerpa Dreyer, Rödl & Partner Berlin

Ein Jahr nach ihrer Gründung 2012 sind die Staatschefs der vier Gründungsmitglieder der Alianza del Pacífico (Chile, Peru, Kolumbien und Mexiko) in der kolumbianischen Stadt Cali zusammengekommen, um die gemeinsamen Wirtschaftsziele des neuen lateinamerikanischen Wirtschaftsbündnisses zu bekräftigen. Im Rahmen der Gespräche wurde auch über die Aufnahme weiterer Länder diskutiert. Voraussetzung für eine Vollmitgliedschaft ist der Abschluss von Freihandelsabkommen mit allen Mitgliedsländern.

So hat z. B. Costa Rica ein Freihandelsabkommen mit Kolumbien unterzeichnet, um den Beitrittsprozess hin zu einer Vollmitgliedschaft in die Wege zu leiten. Kanada, Panama und Spanien sind ebenfalls an einer Mitgliedschaft interessiert und genießen derzeit Beobachterstatus.

### Vorteile der Alianza del Pacífico

Ein wesentlicher Vorteil der Alianza del Pacífico ist die Abschaffung von 90 Prozent der Zoll- und Handelsbeschränkungen zwischen den Mitgliedstaaten. Im Laufe der kommenden sieben Jahre sollen dann alle bestehenden Handelshemmnisse beseitigt werden, um einen freien Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten zu ermöglichen.

Weiterhin ist geplant, ein Abkommen über die Ursprungsbestimmungen von Waren zwischen den Mitgliedstaaten zu schließen. Dadurch soll die Möglichkeit geschaffen werden, Waren von einem Mitgliedsland in ein anderes zollfrei einzuführen. Ferner wurden die bestehenden Visapflichten zwischen den Staaten aufgehoben, wodurch ein freier Personenverkehr innerhalb der Wirtschaftsunion ermöglicht wird.

Des Weiteren wurde die mexikanische Börse in die bereits bestehende Gemeinschaftsbörse „MILA“ (Mercados Integrados Latinoamericanos) der Länder Chile, Kolumbien und Peru aufgenommen. Die Verzahnung der vier Börsen wird das Anlagevolumen des einheitlichen Kapitalmarktes vergrößern sowie die Investitions- und Finanzierungsmöglichkeiten erweitern.

Für deutsche Investoren ist in diesem Zusammenhang vor allem der Produktionsstandort Mexiko interessant, da das Land neben der Mitgliedschaft in der Pazifik-Allianz zudem als einziger Mitgliedstaat über ein Doppelbesteuerungsabkommen, ein Freihandelsabkommen sowie ein Investitionsschutzabkommen mit Deutschland verfügt.

Deutsche Unternehmen, die bereits in Mexiko angesiedelt sind, können somit nicht nur die Vorteile der NAFTA nutzen, sondern von dort aus auch die Märkte der Allianz erschließen.

### Pazifik-Allianz vs. Mercosur?

Die Mitgliedsländer der Pazifik-Allianz verbindet nicht nur die geostrategische Lage zum größten Ozean der Erde, sondern auch eine wirtschaftlich offene und pragmatisch ausgerichtete Wirtschaftspolitik. Zudem ist sowohl die aktive Außenhandelspolitik als auch das Streben nach einer Handelsausweitung, insbesondere in Richtung Asien, Ausdruck für ein neues Selbstbewusstsein lateinamerikanischer Staaten sowie ein Vorzeigemodell für eine regionale Wirtschaftsunion in Lateinamerika.

Die Bündnispartner der Pazifik-Allianz haben zusammen über 200 Millionen Einwohner und bieten damit einen attraktiven Binnenmarkt. Gemeinsam standen sie im Jahr 2012 für ein Bruttoinlandsprodukt (BIP) von über 2 Milliarden Euro, 40 Prozent mehr als das gesamte BIP Lateinamerikas. Der Welthandelsorganisation zufolge exportierten die Allianz-Staaten im selben Jahr Güter im Wert von über 340 Milliarden Euro und übertrafen damit den stark ideologisch geprägten Wirtschaftsverbund Mercosur (Mercado Común del Sur – Gemeinsamer Markt des Südens) um fast 60 Prozent.

Das hohe Wirtschaftswachstum der vier Pazifikanrainerstaa-ten in den vergangenen Jahren sowie deren freihandelsorientierte Wirtschaftspolitik stellen somit eine Art Gegenentwurf zu dem eher protektionistischen Mercosur dar. Die Volkswirtschaften der Mercosur-Länder (Argentinien, Brasilien, Uruguay und Venezuela) befinden sich in einer anhaltenden Stagnation. Die wirtschaftliche Ausrichtung des Staatenbundes wird zunehmend durch politische Konflikte zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten geprägt. Zudem erschwert die starre Organisationsstruktur des Mercosur sowie die protektionistische Wirtschaftspolitik einzelner Mitgliedstaaten eine Vertiefung des Integrationsprozesses. Im Vergleich dazu präsentiert sich die neue Pazifik-Allianz als eine flexible Alternative, deren wirtschaftliches Potenzial die bereits bestehenden Staatenbündnisse der Region in den Schatten stellt.

Allerdings sollten deutsche Investoren nicht zu lange abwarten: Zum Selbstverständnis dieser Allianz gehört auch, dass man sich nicht nur auf die traditionellen Handelspartner beschränkt, sondern sich zunehmend den asiatischen Handelspartnern auf der anderen Pazifikseite öffnen möchte.

### Kontakt für weitere Informationen



Mariangela Zerpa Dreyer

Tel.: +49(30)810795 – 54

E-Mail: mariangela.zerpa@roedl.pro

## > Neues Gesetz zum Amparo-Verfahren in Mexiko

Von Peter de Pay, Rödl & Partner Puebla

Das wohl bekannteste mexikanische Rechtsinstitut zum Schutz gegen grundrechtsverletzende oder -beeinträchtigende staatliche Hoheitsakte hat ein neues Verfahrensgesetz bekommen. Das Amparo-Gesetz (Ley de Amparo) ist mit der Verkündung im mexikanischen Bundesgesetzblatt am 2. April 2013 in Kraft getreten und soll die Rechte gegen verfassungswidriges Handeln stärken und gleichzeitig den missbräuchlichen Einsatz dieses Rechtsmittels eindämmen.

Das Amparo-Verfahren (juicio de amparo = Schutzverfahren) geht in seinem Rechtsschutzumfang weiter als eine reine Verfassungsbeschwerde, da es auch die Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen (Normenkontrolle), von rechtskräftigen Gerichtsentscheidungen und von Verwaltungsakten ermöglicht. In der Vergangenheit wurde das Amparo-Verfahren häufig genutzt, um sich gegen unliebsame Gerichtsentscheidungen zur Wehr zu setzen. So wurden beispielsweise unter Berufung auf Grundrechtsverletzungen erfolgreich Entscheidungen verzögert oder gekippt, die gegen Unternehmen ergangen waren, die Sicherheits- und Gesundheitsstandards nicht erfüllt hatten. Das neue Amparo-Gesetz bestimmt nun, dass das über einen Amparo-Antrag entscheidende Gericht bei der Interessensabwägung auch allgemeine Belange wie beispielsweise den Umweltschutz oder das Recht auf nachhaltige Entwicklung zu berücksichtigen hat. Eine Entscheidung im Amparo-Verfahren darf sich daher nicht mehr ausschließlich auf die Feststellung der Verletzung rechtlicher Interessen beschränken. Zudem ist eine unmittelbare Betroffenheit nicht mehr zwingend erforderlich, und neben juristischen Personen sind auch Verbände und Organisationen antragsberechtigt. Auch der Verfahrensgegenstand wurde dahingehend erweitert, dass sich die geltend gemachten Menschenrechtsverletzungen unmittelbar auf das Völkerrecht sowie auf von Mexiko ratifizierte völkerrechtliche Verträge stützen können.

Eine weitere wichtige Änderung ist die Rechtskraftwirkung der Amparo-Entscheidungen, da diese nicht mehr nur die Verfahrensbeteiligten binden (inter partes), sondern eine absolute Wirkung gegenüber jedermann entfalten (erga omnes). Somit müssen die einzelnen Gerichte nicht mehr wie früher über die Verfassungswidrigkeit der einzelnen Gesetze einerseits und Verwaltungsakte andererseits gesondert entscheiden.

Das neue Verfahrensgesetz ist zweifelsohne ein wichtiger Fortschritt zum Schutze des mexikanischen Rechtsstaats. Allerdings geht dieser Schutz in einigen Bereichen noch nicht weit genug. So wird das Amparo-Verfahren ausdrücklich für staatliches Handeln im Zusammenhang mit Steuern ausgeschlossen. Auch verfassungswidrige Hoheitsakte, die vor dem

Inkrafttreten des neuen Verfahrensgesetzes gerichtlich festgestellt wurden, behalten mit Ausnahme von Strafsachen weiterhin ihre Inter-partes-Wirkung.

### Kontakt für weitere Informationen



Dr. Andreas Voß

Rechtsanwalt

Tel.: +52 (222) 431 0027

E-Mail: andreas.voss@roedl.pro

## > Neues Arbeitsgesetz in Bahrain

Von Sabine Reindel, Rödl & Partner Dubai

Als eine Reaktion auf die Unruhen im Land hat Bahrain ein neues Arbeitsgesetz für die Privatwirtschaft eingeführt, welches nun eher internationalen Standards entspricht. Die neuen Regelungen sind am 12. September 2012 in Kraft getreten und ersetzen zugleich das alte Arbeitsgesetz aus dem Jahr 1976. Die Gesetzesänderung betrifft insbesondere folgende Kerninhalte:

Nach dem alten Arbeitsgesetz stand dem Arbeitnehmer bei nicht gerechtfertigter Kündigung eine marktübliche Kompensation zu. Das neue Arbeitsgesetz stellt nun zur Berechnung der Kompensation eine genaue Kalkulationsgrundlage auf, die sich einerseits danach richtet, ob die Parteien einen befristeten oder einen unbefristeten Arbeitsvertrag abgeschlossen haben, und andererseits danach, wie lange das jeweilige Arbeitsverhältnis bereits bestand. Bei nicht gerechtfertigter Kündigung eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses hat der Arbeitnehmer einen Anspruch auf Auszahlung von zwei Tagen Gehalt für jeden Monat der Betriebszugehörigkeit, maximal jedoch von zwölf Monatsgehältern. Dieser Betrag kann sich um die Hälfte des Kompensationsanspruchs erhöhen, sollte die Kündigung nicht nur nicht gerechtfertigt, sondern sogar unfair gewesen sein. Wann das der Fall ist, ist in den Art. 104 und 105 des neuen Arbeitsgesetzes geregelt. Unfair ist eine Kündigung unter anderem dann, wenn dem Arbeitnehmer aufgrund seines Geschlechts oder seiner Hautfarbe gekündigt wurde. Bei einem befristeten Arbeitsverhältnis hingegen hat der Arbeitnehmer im Falle der nicht gerechtfertigten Kündigung Anspruch auf Kompensation in Höhe des Gehaltes, das ihm noch bis zum Ende der Laufzeit seines Vertrags zugestanden hätte; außer die Parteien einigen sich auf einen geringeren Betrag, mindestens jedoch drei Monatsgehälter. Weiterhin durften nach dem alten Arbeitsgesetz weibliche Arbeitnehmer weder zur Nachtzeit noch in

# Internationaler Rechtsverkehr

bestimmten Berufen arbeiten. Im neuen Arbeitsgesetz sind solche Einschränkungen nicht mehr zu finden. Nunmehr sind Männer und Frauen gleichgestellt. Außerdem wurde der Zeitraum des Mutterschutzes erheblich erweitert; werdende Mütter dürfen bis zu 60 Tage während der Schwangerschaft und auch innerhalb der Stillzeit bezahlten Urlaub in Anspruch nehmen. Weiterhin steht Müttern ein Anspruch auf unbezahlten Urlaub bis zu sechs Monaten zu, solange das jüngste Kind das sechste Lebensjahr noch nicht erreicht hat. Von diesem Recht können Frauen bis zu drei Mal im Laufe ihrer Beschäftigungszeit beim Arbeitgeber Gebrauch machen. Der Arbeitnehmer hat nach dem neuen Arbeitsgesetz einen Anspruch auf 30 Urlaubstage im Kalenderjahr, sobald er mindestens ein Jahr dem Betrieb des Arbeitgebers zugehört. Da im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt wurde, ob es sich um Kalendertage oder Arbeitstage handelt, entschied Mitte April dieses Jahres das Kabinett, dass der Urlaubsanspruch sich auf Kalendertage beschränkt; Wochenenden und Feiertage, die in den Urlaub fallen, werden also nicht zusätzlich gewährt.

Im Krankheitsfall erhält der Arbeitnehmer fünfzehn Tage seinen vollen Lohn weiter, weitere zwanzig Tage hat er Anspruch auf hälftigen Lohn. Nach weiteren zwanzig Tagen – ohne dass ein Lohnanspruch in diesem Zeitraum besteht – kann ihm krankheitsbedingt gekündigt werden. Arbeitnehmer, die nicht Mitglied der Sozialversicherung sind – das betrifft alle ausländischen und bahrainischen Arbeitnehmer, die mehr als 4000 Bahrain-Dinar verdienen –, haben Anspruch auf eine Abfindung bei Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis. Mittlerweile verringert sich die Abfindung nicht, wenn der Arbeitnehmer ein Arbeitsverhältnis kündigt, das weniger als fünf Jahre bestanden hat. Nach dem alten Arbeitsgesetz mussten die Parteien bei allen arbeitsrechtlichen Streitigkeiten erst das Arbeitsministerium anrufen und konnten sich anschließend an das zuständige Arbeitsgericht wenden. Solche Verfahren dauerten unter Umständen mehrere Jahre. Nach dem neuen Arbeitsgesetz ist dem gerichtlichen Verfahren nun ein Güteverfahren vor einer Verwaltungsstelle vorgeschaltet. Nur für den Fall, dass eine gütliche Einigung nicht möglich ist, verweist die Verwaltungsstelle an das Hohe Zivilgericht, das den Fall innerhalb von zwei Monaten – mit einer Verlängerungsoption von zwei weiteren Monaten – hören und innerhalb von weiteren 30 Tagen entscheiden muss. Nur in Ausnahmefällen ist eine Revision möglich.

## Kontakt für weitere Informationen



**Sabine Reindel**  
Rechtsanwältin  
Tel.: +971 (56) 11 56 – 544  
E-Mail: [sabine.reindel@roedl.pro](mailto:sabine.reindel@roedl.pro)

## > Beschränkter Zugang zum Schweizer Arbeitsmarkt für Erwerbstätige aus der EU

Von **Barbora Susanzska, Rödl & Partner Zürich**

Der Schweizer Bundesrat hat am 24. April 2013 beschlossen, die im Freizügigkeitsabkommen vorgesehene Ventilklausel in Anspruch zu nehmen. Die Kontingentierung betrifft die Aufenthaltsbewilligungen B.

### Ventilklausel

Das Abkommen über den freien Personenverkehr zwischen der Schweiz und der Europäischen Union, das am 1. Juni 2002 in Kraft getreten ist, regelt sowohl die Einreise in die Schweiz und den Aufenthalt der Angehörigen der Mitgliedstaaten der EU in der Schweiz als auch der Schweizer in der EU und sieht eine sogenannte Ventilklausel vor. Diese Ventilklausel erlaubt es der Schweiz, bis spätestens 31. Mai 2014 einseitig wieder Kontingente einzuführen.

Aufgrund des Beschlusses des Bundesrates wird ab 1. Mai 2013 die Kontingentierung der B-Bewilligungen (Aufenthaltsbewilligungen von fünf Jahren Dauer) für Angehörige der EU-8-Staaten fortgesetzt. Die EU-8 umfasst die Staaten Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik und Ungarn. Bei erreichtem Schwellenwert wird die Kontingentierung ab 1. Juni 2013 auf B-Bewilligungen für Erwerbstätige aus den EU-17-Staaten ausgedehnt. EU-17 steht für die west- und südeuropäischen Staaten Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, das Vereinigte Königreich und Zypern. Die Kontingentierung auf rund 2.180 B-Bewilligungen für die EU-8-Staaten sowie auf rund 53.700 B-Bewilligungen für die EU-17-Staaten wird während eines Jahres gelten.

### Voraussetzungen für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit

EU-25-Bürger benötigen nur noch eine Aufenthaltsbewilligung (EU-25-Länder = EU-8-Länder+EU-17-Länder). Diese ist gleichzeitig die Arbeitsbewilligung. Eine Aufenthaltsbewilligung wird erst bei Vorliegen eines Arbeitsvertrages ausgestellt. Arbeitnehmer aus Rumänien und Bulgarien benötigen weiterhin eine Arbeitsbewilligung.

Bei EU-25-Bürgern bzw. Bewilligungsbewerbern gibt es keine Prüfung der Lohn- und Arbeitsbedingungen oder des Inländervorrangs, wie dies derzeit für Bürger von Rumänien und Bulgarien der Fall ist (EU-25-Länder = EU-8-Länder+EU-17-Länder). Einzig die Verfügbarkeit der Kontingente wird ausschlaggebend sein, ob eine Bewilligung erteilt wird. Zu beachten ist, dass nur bei vorhandenen Kontingenten eine Anstellung zustande kommt.

**Kontingentierung**

Die Kontingente werden in Quartale aufgeteilt. Ist ein Kontingent in einem Quartal aufgebraucht, so stehen bis zum Ende dieses Quartals keine B-Bewilligungen mehr zur Verfügung. Die Einheiten werden nicht auf die Kantone verteilt, und sie werden auch nicht separat nach den einzelnen Staaten der EU-8 oder EU-17 aufgeteilt. Das Berufsfeld ist nicht maßgeblich, sondern nur die Nationalität. Es gilt: First come, first served! Die Kontingentierung bezieht sich weder auf Verlängerungen von bereits bestehenden B-Bewilligungen noch auf Nichterwerbstätige oder Personen, welche im Rahmen des Familiennachzugs einreisen. Unberührt bleiben auch entsandte Arbeitnehmer (Dienstleistungserbringer) oder Personen mit einem unterjährigen Arbeitsvertrag (max. 364 Tage).

**Kontakt für weitere Informationen**

**Dr. Lara Pair, JD**  
Rechtsanwältin  
Tel.: +41 (44) 751 77 33  
E-Mail: lara.pair@roedl.pro

## > Vereinigte Arabische Emirate: Neues Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität

**Von Derya Bandak, Rödl & Partner Nürnberg**

Der neue Gesetzesentwurf zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität wurde bereits im Januar dieses Jahres vom zuständigen Kabinett der Vereinigten Arabischen Emirate (VAE) bestätigt. Die neuen gesetzlichen Regelungen sollen das Bundesgesetz Nr. 4 aus dem Jahr 1979 ersetzen. Hierin waren bislang Regelungen zur Bekämpfung von betrügerischen Handlungen im Rahmen wirtschaftlicher Transaktionen enthalten. Weitere Ziele waren der Verbraucherschutz und die Regulierung des Marktes in den VAE. Eines der Hauptmerkmale des neuen Gesetzesentwurfs hingegen ist die Konkretisierung und Festigung von bestehenden Mechanismen der Vollstreckung im Falle von Verletzungen des geistigen Eigentums und der Rechte an Handelsmarken. Nach den neuen gesetzlichen Regelungen wird jede Handlung des Verkaufs und des Besitzes von gefälschten Waren als Betrugshandlung definiert. Darüber hinaus verbietet das Gesetz die Einfuhr, Ausfuhr, Herstellung, Lagerung, Vermietung und Vermarktung von gefälschten Waren. Das Gesetz enthält zudem eine Legaldefinition des Begriffs der gefälschten Ware. Hierunter ist jede Ware zu verstehen, die ein Markenzeichen enthält,

welches mit einem bereits gesetzlich eingetragenen Warenzeichen identisch ist, und für die keine entsprechende Genehmigung vorliegt. Letztlich erstreckt sich der Schutzbereich des Gesetzes auf bereits eingetragene Marken und wendet sich gegen die unbefugte Verwendung von identischen Markenzeichen; die Problematik der optischen Verwechslungsgefahr zu bereits bestehenden Markenzeichen ist vom Schutzzweck allerdings nicht umfasst.

Eine wichtige Neuerung im Gesetzesentwurf betrifft zudem die zu verhängenden Geldstrafen im Falle der Verletzung der genannten Schutzrechte. Vorgesehen sind Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren und/oder eine Geldstrafe von bis zu 250.000 arabischen Dirham, was umgerechnet 51.000 Euro entspricht. Des Weiteren können Geldbußen bis zu 1 Millionen Dirham (204.000 Euro) verhängt werden, wenn es sich bei der gefälschten Ware um ein pharmazeutisches Produkt oder um Lebensmittel handelt. In diesen Fällen wurden die Behörden sogar mit der Befugnis ausgestattet, eine Schließung des jeweiligen Unternehmens herbeizuführen. Im Falle einer erneuten Wiederholung der strafbaren Handlung kann die Berechtigung zum Betrieb des jeweiligen Gewerbes endgültig entzogen werden. In diesem Zusammenhang erhalten die ermittelnden Behörden die Befugnis, sämtliche Informationen, Dokumente und Rechnungen, die im Zusammenhang mit der strafbaren Handlung stehen, anzufordern. Die Händler wiederum sind verpflichtet, dieser Aufforderung in jeglicher Hinsicht nachzukommen.

Der neue Gesetzesentwurf sieht weiterhin vor, dass der Zeitraum, bis zu dem die beschlagnahmten Gegenstände eigentlich freigegeben werden müssten, jederzeit durch die beschlagnahmende Verwaltungsbehörde verlängert werden kann. Hierfür bedarf es keiner gesonderten gerichtlichen Genehmigung. Nach der aktuellen Gesetzeslage müssen beschlagnahmte Güter nach spätestens 15 Tagen freigegeben werden, wenn der Verdacht auf eine strafbare Handlung sich nicht bestätigt. Nunmehr soll dieser Zeitraum auf mindestens 30 Tage erweitert werden. Die Betroffenen haben zudem keinen Anspruch auf staatliche Entschädigung, selbst wenn sich nachträglich herausstellen sollte, dass die Beschlagnahme zu Unrecht erfolgt ist. Der neue Gesetzesentwurf ist insgesamt als positive Entwicklung im Rahmen der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität in den VAE zu werten.

**Kontakt für weitere Informationen**

**Derya Bandak**  
Rechtsanwältin  
Tel.: +49 (911) 91 93 – 30 14  
E-Mail: derya.bandak@roedl.pro

## > Russland: Arbitragegericht entscheidet zu Dividenden mit Steuersatz von 20 Prozent

Von **Diana Marfitsyna** und **Patrick Pohlit**, Rödl & Partner  
Moskau

Wie bereits berichtet, ist es Unternehmen in Russland verboten, Dividenden aus nicht verteiltem Vorjahresgewinn mit einem Gewinnsteuersatz von 0 Prozent zu besteuern (Schreiben des Finanzministeriums Russlands Nr. 03-03-06/2/90 vom 17. August 2012). Wir möchten in Erinnerung bringen, dass nach Auffassung des Finanzministeriums Dividenden, die an ein russisches Unternehmen nach dem 1. Januar 2011 aus nicht verteiltem Vorjahresgewinn gezahlt werden, beim Fehlen von Reingewinn für das Jahr 2010 mit einem allgemeinen Gewinnsteuersatz von 20 Prozent zu besteuern sind. Ein ähnlicher Standpunkt ist auch im Schreiben des Finanzministeriums Russlands Nr. 03-03-10/34 vom 4. April 2012 enthalten, um das es nachstehend geht. Diese Stellungnahme des Finanzministeriums stützt sich auf eine fehlerhafte Auslegung des Punktes 3, Art. 284 des StGB RF unter Berücksichtigung der Änderungen, die durch das Föderale Gesetz Nr. 368 vom 27. Dezember 2009 (nachfolgend Gesetz Nr. 368) eingebracht wurden.

In diesem Zusammenhang ist auszuführen, dass die genannten Änderungen die Schaffung von günstigeren Bedingungen für die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes von 0 Prozent zum Gegenstand hatten (Abschaffung der 500-Millionen-Rubel-Grenze). Die durch das Gesetz eingebrachten Änderungen für die Anwendung des Steuersatzes von 0 Prozent finden ab 1. Januar 2011 in Bezug auf Dividenden Anwendung, die anhand der Ergebnisse der Geschäftstätigkeit des Unternehmens für das Jahr 2010 und für die nachfolgenden Veranlagungszeiträume berechnet wurden (Abs. 2 Art. 5 des Gesetzes Nr. 368-FZ). Im betreffenden Schreiben wies das Finanzministerium darauf hin, dass die Bestimmungen des P. 3, Art. 284, StGB RF ab 1. Januar 2011 nur auf solche Dividenden Anwendung finden, die nicht früher als auf Basis der Ergebnisse des Jahres 2010 berechnet wurden. Der Auffassung des Finanzministeriums nach ist auf Dividenden, die aus vor 2010 erhaltenem, nicht verteiltem Gewinn berechnet, jedoch nach dem 1. Januar 2011 gezahlt werden, auch dann der allgemein geltende Steuersatz von 20 Prozent anzuwenden, wenn die Bedingungen für die Anwendung des Gewinnsteuersatzes von 0 Prozent erfüllt werden.

Ein Steuerzahler, der mit der Rechtsansicht der Finanzbehörde nicht übereinstimmte, hat das Schreiben des Finanzministeriums Russlands Nr. 03-03-10/34 vom 4. April 2012 vor Gericht zum Gegenstand des Verfahrens gemacht. Das Oberste Arbitragegericht der Russischen Föderation stimmte dem Steuerzahler zu und erklärte die Erläuterungen des Finanzministeriums für ungültig (Beschluss des Obersten Arbitragegerichts der Russischen Föderation Nr. WAS-13840/12

vom 29. November 2012). Das Oberste Arbitragegericht der Russischen Föderation kam zu der Schlussfolgerung, dass die Auslegung der Bestimmungen des Abs. 2, Art. 5 des Gesetzes Nr. 368-FZ, auf der die Finanzbehörde ihren Standpunkt stützte, fehlerhaft ist und das gesetzlich vorgesehene Verfahren zur Besteuerung von Dividenden aus vor 2010 erhaltenem Gewinn ändert.

Nach Ansicht des Obersten Arbitragegerichts der Russischen Föderation sind bei der Berechnung der Gewinnsteuer für in Vorjahren erwirtschaftete Gewinne (anhand der Ergebnisse der vor 2010 abgeschlossenen Veranlagungszeiträume), die in 2011 in Form von Dividenden ausgeschüttet werden, die alte Regeln (unter anderem die 500-Millionen-Grenze) anzuwenden. Dementsprechend ist in der dargestellten Situation der 0-Prozent-Steuersatz anzuwenden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- > Der Empfänger der Dividenden besitzt zum Tage der Beschlussfassung über die Auszahlung der Dividenden mindestens 365 Kalendertage lang ununterbrochen aufgrund eines Eigentumsrechts mindestens 50 Prozent der Anteile am Grund- bzw. Stammkapital (Einlagen o. Ä.) oder Hinterlegungsscheine, die das Recht auf den Bezug von mindestens 50 Prozent des gesamten Betrags der auszuzahlenden Dividenden verbriefen.
- > Der Kaufpreis der genannten Anteile (Aktien, Einlagen) oder Hinterlegungsscheine beträgt über 500 Millionen Rubel.

Werden die genannten Anforderungen nicht erfüllt, so hat der Steueragent (der Steuerzahler) auf die Dividenden einen Gewinnsteuersatz von 9 Prozent anzuwenden (Ziff. 2 P.3 Art. 284 StGB RF). Interessant zu erwähnen ist, dass der Standpunkt des Obersten Arbitragegerichts der Russischen Föderation vom Föderalen Steuerdienst (FNS) der Russischen Föderation geteilt wird. Zu beachten ist letztendlich, dass für Gewinnausschüttungen ab 2011 die sogenannte 500-Millionen-Rubel-Grenze nicht mehr gilt. Der Fall zeigt zum einen, dass das Finanzministerium nach wie vor offensichtlich gesetzeswidrige Auslegungen zu Lasten des Steuerzahlers trifft, aber zum anderen auch, dass die obersten Gerichte dem Steuerpflichtigen durch eine konsequente Gesetzesanwendung Rechtssicherheit verschaffen.

### Kontakt für weitere Informationen



**Patrick Pohlit**  
Steuerberater  
Tel.: +7(495)933 51 20  
E-Mail: [patrick.pohlit@roedl.pro](mailto:patrick.pohlit@roedl.pro)

## Internationales Steuerrecht

### > Neuregelung der Unterkapitalisierungsvorschriften in Südafrika

Von **Dominik Skalet**, Rödl & Partner Johannesburg

Bei der Ausstattung der südafrikanischen Grundeinheit mit Kapital stehen der deutschen Spitzeneinheit grundsätzlich zwei Alternativen zur Verfügung: Zum einen kann der ausländischen Gesellschaft Eigenkapital zugeführt werden (Eigenfinanzierung), zum anderen bietet sich die Gewährung eines (verzinslichen) Gesellschafterdarlehens an (Fremdfinanzierung). Dabei dürfen die Dividendenzahlungen in Südafrika nicht als Betriebsausgabe angesetzt werden.

Wird der südafrikanischen Gesellschaft hingegen ein Darlehen gewährt, stellen die Zinszahlungen auf der Ebene der Grundeinheit grundsätzlich Betriebsausgaben (deductions) dar.

Die Steuerbehörden sind sich über dieses steuerliche Ungleichgewicht im Klaren und versuchen, über Verrechnungspreis- bzw. Unterkapitalisierungsvorschriften missbräuchlichen Gestaltungen Einhalt zu gewähren. Denn unangemessene Entgeltvereinbarungen eröffnen dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit, den beteiligten Vertragsstaaten Steuersubstrat in Form von entgangenen Gewinnen zu entziehen.

Welche konzerninternen Vereinbarungen als angemessen gelten, richtet sich nach dem international anerkannten Fremdvergleichsgrundsatz (arm's length principle), der einerseits in Art. 5 Doppelbesteuerungsabkommen Deutschland-Südafrika und andererseits in den innerstaatlichen Gesetzen (§ 1 Abs. 1 S. 1 AStG sowie § 31 Abs. 2 ITA) verankert ist.

Südafrika hat nun mit Beginn des Jahres 2013 die einheimischen Verrechnungspreis- bzw. Unterkapitalisierungsvorschriften noch einmal neu geregelt. Demnach wird der angemessene Verrechnungspreis/die angemessene Fremdfinanzierung nun ausschließlich nach dem Fremdvergleichsgrundsatz ermittelt, da dieser eine Art Gleichgewichtspreis repräsentiert, auf den sich voneinander unabhängige und mit der Konzernsituation vergleichbare Vertragspartner geeinigt hätten.

Der theoretisch „richtige“ Verrechnungspreis stellt somit ein Entgelt dar, welches den transaktionsbezogenen Gewinn entsprechend den übernommenen Funktionen und Risiken der an der Transaktion beteiligten Konzernmitglieder verursachungsgerecht auf diese verteilt. Gleichzeitig garantiert diese Vorgehensweise eine faire Aufteilung des Gewinns auf die beteiligten Hoheitsgebiete. Um die grenzüberschreitenden Transaktionen besser beurteilen zu können, überprüft das südafrikanische Finanzamt momentan die Einführung einer zentralen Datenbank für solche Geschäfte. Dies bedeutet auch, dass die bisher geltenden „safe-haven-Regelungen“

für die Fremdkapitalausstattung von 3:1 (Verhältnis von Fremdkapital zu Eigenkapital) sowie für die Höhe des vereinbarten Zinssatzes (Zinssatz bei Darlehen in südafrikanischen Rand = South Africa prime bank rate + 2 Prozent und Zinssatz bei Darlehen in Euro = foreign prime bank rate (LIBOR) + 2 Prozent) abgeschafft wurden. Das südafrikanische Finanzamt wird diese beiden Maßstäbe allerdings weiterhin für Betriebsprüfungszwecke beibehalten.

Das südafrikanische Finanzamt geht insbesondere dann von einer Unterkapitalisierung aus, wenn eines dieser Merkmale vorliegt:

- > Der Steuerpflichtige hat aufgrund der Beziehung zu einem Steuerausländer ein höheres Darlehensniveau als dies sonst ohne diese Beziehung möglich gewesen wäre.
- > Die Laufzeit des Darlehens ist länger als dies unter fremden Dritten üblich ist.
- > Die Rückzahlungsbedingungen des Darlehens sind anders als dies unter fremden Dritten üblich ist.

Somit besteht automatisch ein erhöhtes Prüfungsrisiko, wenn diese Vorgaben nicht eingehalten werden (allerdings kann das Finanzamt die Geschäfte jederzeit auf der Grundlage des Fremdvergleichsgrundsatzes überprüfen). Bei unangemessenen Vereinbarungen wird der Teil der konzerninternen Vereinbarung korrigiert, der über oder unter dem Preis liegt, der entstanden wäre, wenn die beteiligten Vertragspartner unabhängig voneinander und unter Berücksichtigung des Fremdvergleichsgrundsatzes gehandelt hätten (§ 31 Abs. 2 ITA). Dies gilt sowohl für den Anteil der Fremdfinanzierung als auch für die Höhe des vereinbarten Zinssatzes.

Werden dem aus südafrikanischer Sicht ausländischen Anteilseigner dadurch Vermögensvorteile gewährt, dürfen diese einerseits nicht als Betriebsausgabe der Grundeinheit angesetzt werden. Andererseits findet eine Umqualifizierung in ein Darlehen statt (die mit der Erhebung eines Zinses einhergeht).

Ausländische Unternehmen sollten sich daher über diese Änderungen bewusst sein und Ihre Verrechnungspreispolitik entsprechend anpassen.

#### Kontakt für weitere Informationen



**Dominik Skalet**  
Steuerberater (SA)  
Tel.: +27(11)479–3000  
E-Mail: dominik.skalet@roedl.co.za

# Rödl & Partner intern

## > Newsletter: Ausschreibungen in Afrika/Öffentlicher Sektor

Von **Ulrike Brückner**, Rödl & Partner Johannesburg

Waren in den letzten Jahren die Meldungen vom afrikanischen Kontinent aufgrund der Unruhen und der instabilen politischen Lage noch weitgehend negativ geprägt, so ändert sich diese Wahrnehmung im Moment rapide. Verantwortlich sind neben den hohen Wachstumsraten unter anderem Branchen mit hohem Potenzial über den Rohstoffsektor hinaus und stabilere Rahmenbedingungen, die dazu führen, dass trotz des bestehenden Risikos eher die Chancen überwiegen.

In Afrika finden sich mit Ländern wie Nigeria, Ghana oder auch Angola einige Nationen mit dem weltweit stärksten Wirtschaftswachstum der vergangenen Jahre. Allein Ghana beeindruckt mit einem Wirtschaftswachstum von 8,8 Prozent (geschätzter Wert 2012, GTAI). Weiterhin wird durch die zunehmende Regionalisierung und die wachsende Zusammenarbeit in Wirtschaftsräumen auf dem Kontinent, mittelfristig auch die Attraktivität der afrikanischen Märkte für Investoren steigen.

Die allgemein positive Entwicklung auf dem Kontinent wird begleitet von einem enormen Investitionsbedarf in nahezu allen Branchen, insbesondere aber in den Bereichen Infrastruktur & Bau, (Erneuerbare) Energien, Telekommunikation, Gesundheit, Bergbau, Transport und Konsumgüter allgemein. Entsprechend werden momentan zahlreiche Projekte von afrikanischen Regierungen im Rahmen von öffentlichen Ausschreibungen vergeben, die auch für internationale Wettbe-

werber zugänglich sind. Problematisch ist jedoch zumeist die Kenntnisnahme von solchen Ausschreibungen für deutsche Investoren. Daher möchte Rödl & Partner Sie mit einem ab sofort erscheinenden Newsletter regelmäßig auf ausgewählte Ausschreibungen im öffentlichen Sektor auf dem afrikanischen Kontinent aufmerksam machen.



Möchten Sie den Newsletter „Ausschreibungen in Afrika/Öffentlicher Sektor“ abonnieren?

Dann senden Sie uns bitte Ihre Daten und Ihre Zustimmung per E-Mail an [kerstin.kuhne@roedl.pro](mailto:kerstin.kuhne@roedl.pro).

### Kontakt für weitere Informationen



**Ulrike Brückner**  
Rechtsanwältin  
Tel.: +27(11)479 – 3000  
E-Mail: [ulrike.brueckner@roedl.pro](mailto:ulrike.brueckner@roedl.pro)

### Wege finden

*„Ob Chancen oder Herausforderungen auf den Märkten außerhalb Deutschlands – wir informieren unsere Mandanten über Fakten und finden gemeinsam Wege auf komplexe Fragestellungen zu reagieren.“*

Rödl & Partner

*„Wenn neue Mitglieder zu uns stoßen, haben sie selbstverständlich viele Fragen. Die Erfahreneren nehmen sich die Zeit, Orientierung zu geben.“*

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

### Impressum Auslandsbrief Juli/August 2013, ISSN 2194-881X

**Herausgeber:** **Rödl & Partner GbR**  
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg  
Tel.: +49(911)9193-0 | [www.roedl.de](http://www.roedl.de)

**Verantwortlich für den Inhalt:**  
**Dr. Marcus Felsner** – [marcus.felsner@roedl.de](mailto:marcus.felsner@roedl.de)  
Straße des 17. Juni 106, 10623 Berlin

**Layout / Satz:** **Unternehmenskommunikation Rödl & Partner**  
**Zhoan Tasdelen** – [publikationen@roedl.de](mailto:publikationen@roedl.de)  
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.